

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang

BIOMEDICAL ENGINEERING

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 282), der Satzung zur Durchführung des Vergabe- und Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 16/2005), der Studienordnung für den Studiengang den Master-Studiengang Biomedical Engineering vom 08.11.2002 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 05/2002) erlässt der Fachbereichsrat die nachfolgende Satzung.

§1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt das hochschulinterne Auswahlverfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den gemeinsamen Master-Studiengang Biomedical Engineering am Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (EMW) der Hochschule Anhalt (FH) und der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Bewerbung und Bewerbungsfristen

(1) Die Erstimmatrikulation in den Master-Studiengang Biomedical Engineering erfolgt jeweils zum Wintersemester (Beginn 01. Oktober), Studieninteressenten bewerben sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH). Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur nachrangig Berücksichtigung finden, wenn nach Abschluss des Auswahlverfahrens noch freie Studienplätze verfügbar sind.

(2) Die Bewerbung ist formgebunden auf dem dafür vorgesehenen Zulassungsantrag der Hochschule Anhalt (FH)

einschließlich der dort geforderten Unterlagen bzw. Nachweisen einzureichen.

(3) Mit Eingang der Bewerbung für den Master-Studiengang Biomedical Engineering gilt zugleich der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren als gestellt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist berechtigt, wer

- a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Master-Studiengang Biomedical Engineering an der Hochschule Anhalt beworben hat.
- b. den Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in den Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Medizin vorlegt (- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses).
- c. englische Sprachkenntnisse durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachweist. Anerkannt werden folgende Nachweise:
 - TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; computer-based [cbT] ab 230 scores; internet-based [ibT] ab 90 scores).
 - IELTS academic module - ab 6,5.
 - Cambridge Zertifikate – CAE, Higher BEC und CPE.
 - CEF – C1 und C2.

(2) Bei fachlichen und/oder sprachlichen Voraussetzungen, die von den Forderungen des Absatz 1 abweichen, entscheidet der, von der gemeinsamen Kommission bestellte Studienausschuss (vergl. Studienordnung § 5 Abs. 2) im Einzelfall, dazu können weitere Nachweise gefordert oder Tests zum Nachweis der Eignung durchgeführt werden.

(3) Im Interesse der Orientierung in alltäglichen Lebenssituationen und der Teilhabe am sozialen und studentischen Leben sollen die Bewerberinnen und Bewerber über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die etwa der Niveaustufe A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z. B. Prüfung Start 2 des Goethe-Instituts) entsprechen.

§ 4 Rangliste des Auswahlverfahrens und Zulassung

(1) Zunächst werden 30 Prozent der Studienplätze an Bewerber mit einschlägigen Berufserfahrungen vergeben. Anerkannt werden Nachweise von Tätigkeiten in Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Biomedizinischen Technik oder medizinischen Biotechnik/Biotechnologie von mindestens 6-monatiger Dauer. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe wird entsprechend des Prädikats des Erststudiums festgestellt.

(2) Weitere 30 Prozent der Studienplätze werden an Absolventen biomedizintechnischer, biophysikalischer oder biotechnologischer Studiengänge vergeben (Rangfolge nach Prädikat des Erststudiums).

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach dem Prädikat des Erststudiums vergeben.

(4) Die Zulassung erfolgt entsprechend der jeweiligen Ranglistenplätze durch die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH), sie gilt auch für die

Studienabschnitte, die an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu absolvieren sind.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft.

Ausgefertigt in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kommission des Master-Studienganges Biomedical Engineering auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH) vom 10.05.2006.

Köthen, den 10.05.2006

Prof. Dr. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik,
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen